OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351855/2/GS/TO

Datum:
Linz, 20. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des Andreas A__, p.A. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25.02.2026, GZ: SO/SH, betreffend Kürzung einer zuerkannten Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.02.2026, GZ: SO/SH, wurde die zuerkannte Leistung der Sozialhilfe im Ausmaß von 30 % für den Monat März 2026 aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt gekürzt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Bf mit Bescheid vom 26.11.2025 befristet bis 31.03.2026 eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zugesprochen worden sei.
Der Bf sei nicht beim C__ arbeitssuchend gemeldet. Gemäß dem arbeitsmedizinischen Gutachten des D__ sei er arbeitsunfähig. Den medizinischen Empfehlungen des arbeitsmedizinischen Gutachtens sei unter anderem zu entnehmen, dass ein unbedingter zeitnaher Beginn einer entsprechenden Suchtbehandlung z.B. am E__ angeraten worden sei.
Mit dem Zuerkennungsbescheid vom 26.11.2025 sei der Bf darüber aufgeklärt worden, dass ihm die Sozialhilfeleistung nur unter der Voraussetzung gewährt werde, binnen 4 Wochen nach Erhalt des Schreibens einen Nachweis darüber zu erbringen, dass er am E__ bezüglich einer stationären Aufnahme vorstellig gewesen sei.
Am 23.12.2025 sei die Terminbestätigung für das Erstgespräch auf der Entzugsstation vom E__ am 14.01.2026 übermittelt worden.
Am 24.02.2026 sei von der Betreuerin von F__ der Behörde per E-Mail mitgeteilt worden, dass der Bf es nicht geschafft habe, den Erstgesprächstermin am E__ einzuhalten. Es sei nun ein Termin für 10.03.2026 vereinbart worden.
Aufgrund der mangelnden Bereitschaft des Bf zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und der Verweigerung zur Qualifizierung für den österreichischen Arbeitsmarkt sowie der beharrlichen diesbezüglichen Pflichtverletzung sei eine Kürzung im Ausmaß von 30 % für den Monat März 2026 vorzunehmen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde vom 12.03.2026. Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass es ihm aufgrund seiner schlechten gesundheitlichen Verfassung nicht möglich gewesen wäre, im Jänner dem Termin zum Erstberatungsgespräch bzgl. Alkohol- und Drogenentzug nachzukommen. Mittlerweile habe er diesen Termin am 10.03.2026 in Begleitung der Bewährungshilfe wahrgenommen. Dem Bf sei zwar bewusst, dass scharfe Sanktionen in Kraft treten würden, wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden. Er bitte dennoch um Berücksichtigung seiner prekären Lebensbedingungen. Er lebe auf der Straße und sei schwer drogenabhängig. Laut

D__-Gutachten könne er derzeit auch keiner regelmäßigen Beschäftigung nachgehen. Diese Rahmenbedingungen würden es erschweren, hochschwellige Termine einzuhalten. Er bitte um Nachzahlung des einbehaltenen Betrages und um die reguläre Anweisung seines Sozialhilfeanspruches.

I.3. Mit Vorlageschreien vom 24.03.2026 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 03.04.2026) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durchs eine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.
Ergänzend wurde Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:
"Die bezugshabende Gesetzeserläuterung des Oö. Landtag (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019 XXVII Gesetzgebungsperiode) stellt ausdrücklich klar, dass als Bemühen im Sinn des § 6 Abs. 5 Z 4 06. SOHAG z.B. der Auftrag an die hilfesuchende Person, sich einer Alkohol- oder Drogenberatung zu unterziehen, erteilt werden kann.
Der Beschwerdeführer hat erst nach Erhalt der behördlichen E-Mail am 18.02.2026 bestätigt, den vereinbarten Termin im Jänner 2026 nicht wahrgenommen zu haben und sich erst im Anschluss an dieses behördliche Auskunftsersuchen um einen neuen Termin am E__ bemüht und fand dieser erst am 10.03.2026 statt.
Der Bf hat sohin bis zum Zeitpunkt der Erlassung des Kürzungsbescheides am 25.02.2026 keinen entsprechenden Termin fur einen zeitnahen Beginn einer Suchtbehandlung wahrgenommen.
Im Zuge des danach stattgefundenen Termines am 10.03.2026 wurde der Bf auf die Warteliste für einen Alkoholentzug vorgemerkt. Ohne den in Beschwerde gezogenen Bescheid wäre dem Beschwerdeführer gar nicht bewusst gewesen, dass Vereinbarungen eingehalten und Auflagen erfüllt werden müssen, und hätte dies im Gegenschluss auch nicht dazu geführt, sich einer entsprechenden lebensentscheidenden Suchttherapie zu unterziehen."

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren, österreichischer Staatsangehöriger und obdachlos mit der Meldeadresse G__, .

Ein D__-Gutachten vom 13.11.2025 bescheinigt dem Bf derzeit Arbeitsunfähigkeit, daher ist der Bf auch nicht beim AMS arbeitssuchend gemeldet.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26.11.2025 wurde dem Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, befristet bis 31.03.2026, zuerkannt.

Mit diesem Zuerkennungsbescheid wurde der Bf darauf hingewiesen, dass ihm die Sozialhilfeleistung nur unter der Voraussetzung gewährt wird, dass er binnen 4 Wochen nach Erhalt des Schreibens einen Nachweis darüber erbringt, dass er am E__ bezüglich einer stationären Aufnahme zum Alkohol- und Drogenentzug vorstellig geworden ist.

Am 23.12.2025 wurde der belangten Behörde vom Bf über F__ Oberösterreich eine Terminbestätigung für ein Erstberatungsgespräch am E__ für 14.01.2026 vorgelegt.
Am 18.02.2026 ersuchte die belangte Behörde per E-Mail F__ Oberösterreich um Auskunft hinsichtlich des Termins am 14.01.2026. Das Auskunftsersuchen blieb unbeantwortet. Es erging in der Folge mit 24.02.2026 ein Schreiben bzgl. Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht an den Bf, in dem er aufgefordert wurde, schriftliche Auskunft zum Erstgespräch am 14.01.2026 bezüglich weiterer Therapiemaßnahmen zu erteilen, sowie der belangten Behörde eine Bestätigung über die geplante stationäre Aufnahme für eine Entzugsbehandlung vorzulegen.

Die Betreuerin des Bf von F__ Oberösterreich hat am 24.02.2026 per E-Mail mitgeteilt, dass der Bf den Termin am 14.01.2026 nicht „geschafft" hat und ein neuer Termin am 10.03.2026 vereinbart worden ist.

Bis zur Erlassung des gegenständlichen Kürzungsbescheides am 25.02.2026 wurde vom Bf kein entsprechender Termin für einen Beginn der Suchtbehandlung wahrgenommen.

Der Beschwerde vom 12.03.2026 wurde eine Bestätigung über den wahrgenommenen Termin am 10.03.2026 am E__ beigefügt. Es wurde bei diesem Erstgesprächstermin auch bestätigt, dass der Bf auf einer Warteliste für einen Platz auf der Entzugsstation vorgemerkt sei.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und ist in dieser Form unstrittig. In der Beschwerde gestand der Bf ausdrücklich ein, dass er im Jänner 2026 dem Erstgespräch bzgl. Alkohol- und Drogenberatung nicht nachgekommen ist. Den weiteren Erstgesprächstermin am E__ hat er unstrittig erst am 10.3.2026 wahrgenommen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere

1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht,

sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

4. Personen, die

a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert, und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum dauernden Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

Ausmaß der Kürzung von der

	Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	30 %	1 Monat
2. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
2. Maßnahme der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
3. hilfesuchende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwachsenenbildung nicht zielstrebig verfolgen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind gänzlich einzustellen,

1. bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes nach Abs. 6 gekürzt wurden oder
2. bei einer bezugsberechtigten Person, der der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a bereits für die Dauer von drei Monaten lediglich in Höhe von 50 % gewährt wurde.

(3a) Abweichend von Abs. 3 tritt in Fällen des Abs. 2 Z 3 an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %. Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(3b) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfesuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung

anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

Gem. § 26 Abs. 4 Oö. SOHAG sind Sanktionen, die gemäß § 19 verhängt wurden, nach der Rechtslage zu beurteilen, wie sie sich für die Behörde im Zeitpunkt der Bescheiderlassung dargestellt haben.

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde die dem Bf mit Bescheid vom 26.11.2025 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe aufgrund mangelnder Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Ausmaß von 30 % für den Monat März 2026 gekürzt.

Es ist daher zu prüfen, ob der Bf die Bemühungspflicht verletzt hat.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.04.1966, 853/64; 26.03.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass der Bf bemüht sein muss, aus eigenem seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.
In der Gesetzeserläuterung des Oö. Landtag (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019 XXVII Gesetzgebungsperiode) wird ausdrücklich klargestellt, dass als Bemühen im Sinn des § 6 Abs. 5 Z 4 06. SOHAG z.B. der Auftrag an die hilfesuchende Person, sich einer Alkohol- oder Drogenberatung zu unterziehen, erteilt werden kann.

Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus.

Diese Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft stellt eine grundsätzliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe dar und ist von allen arbeitsfähigen Bezugsberechtigten zu verlangen.
Dem Bf wurden mit Bescheid vom 26.11.2025 Sozialhilfeleistungen nur unter der Voraussetzung zuerkannt, dass er der belangten Behörde zeitnah einen Nachweis darüber erbringt, dass er am E__ hinsichtlich stationärer Aufnahme zum Entzug vorstellig wird.

Im Verfahren betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe und auch während des Sozialhilfebezuges hat sohin die Behörde zu prüfen, ob bei der hilfesuchenden Person eine solche Bereitschaft besteht und der Bemühungspflicht entsprechend nachgekommen wird. Um diese Beurteilung vornehmen zu können, hat die Behörde von der hilfesuchenden Person entsprechende Maßnahmen und Nachweise einzufordern, die die Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft belegen.

Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft sieht § 19 Oö. SOHAG eine stufenweise Kürzung der Leistung bzw. gänzliche Einstellung oder Nichtgewährung der Sozialhilfe von vornherein jener Person vor, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt.

Insgesamt betrachtet kann jedoch nicht festgestellt werden, dass der Bf entsprechendes Bemühen zum Einsatz der Arbeitskraft bis zur Kürzungsbescheiderstellung gezeigt hat. Es wurde erst aufgrund dieses Bescheides ein neuer Termin am E__ vereinbart, der vom Bf am 10.03.2026 absolviert wurde. Daraus zeigt sich auch die Zumutbarkeit und Angemessenheit dieser Maßnahme.

In den gesetzlichen Erläuterungen zu § 26 Abs. 4 Oö. SOHAG zur Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2025 ist festgehalten:
„Mit dem neuen Abs. 4 wird legistisch klargestellt, dass Sanktionsmaßnahmen auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nach der Sach- und Rechtslage zu beurteilen sind, wie sie im Zeitpunkt der Erlassung des Kürzungsbescheides durch die Behörde erster Instanz gegeben sind. Damit wird legistisch klargestellt, dass man eine einmal versäumte Mitwirkungs- oder Bemühungspflicht nicht im Beschwerdeverfahren ‚nachholen' kann."

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger